

**Neufassung der
VERBANDSSATZUNG
des Gemeindeverwaltungsverbands
„Verwaltungsgemeinschaft Rosenstein“**

Zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft in der Rechtsform des Gemeindeverwaltungsverbands haben die in § 1 dieser Satzung genannten Gemeinden aufgrund des früheren § 72a der Gemeindeordnung und des § 15 des früheren Gesetzes zur Vereinheitlichung und Ordnung des Schulwesens i. V. mit § 6 Abs. 1 des früheren Zweckverbandsgesetzes die Erstfassung der Verbandssatzung mit Datum 21.02.1972 und Änderungen vom 01.04.1981, sowie die Neufassungen vom 27.03.1995, 07.07.2014, 27.04.2017 und 28.05.2020 vereinbart.

Aufgrund der §§ 59-62 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V.m. § 21 Abs.1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) beschließen die in § 1 der Verbandssatzung genannten Gemeinden in der Sitzung vom 06.05.2021 folgende Neufassung der Verbandssatzung:

**§ 1
Mitglieder, Name und Sitz des Verbands**

- (1) Die Stadt Heubach und die Gemeinden Bartholomä, Böbingen a. d. Rems, Heuchlingen und Mögglingen, alle Landkreis Ostalbkreis, im folgenden Mitgliedsgemeinden genannt, bilden unter dem Namen "Verwaltungsgemeinschaft Rosenstein" einen Gemeindeverwaltungsverband.
- (2) Der Gemeindeverwaltungsverband, im folgenden Verband genannt, hat seinen Sitz in Heubach.

**§ 2
Aufgaben des Verbands**

- (1) Der Verband stellt den Mitgliedsgemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben Beamte mit der Befähigung zum Fachbediensteten für das Finanzwesen und sonstige Bedienstete zur Verfügung. Diese unterliegen bei ihrer Tätigkeit den Weisungen des Bürgermeisters der Mitgliedsgemeinden.
- (2) Der Verband erledigt folgende Aufgaben (Erledigungsaufgaben) verwaltungsmäßig für **alle Mitgliedsgemeinden**:
 1. die Haushaltsplan- und Abgabengeschäfte,
 2. die Kassen- und Rechnungsgeschäfte (einschließlich Sonderkassen des Treuhandvermögens),
 3. die technischen und verwaltungsmäßigen Angelegenheiten bei der verbindlichen Bauleitplanung,
 4. gemeinsames Amtsblatt
 5. Lohn- und Bezügerechnerei
 6. Unterstützung bei der Bearbeitung von Anfragen des GutachterausschussesDie Zuständigkeit der Organe der Mitgliedsgemeinden zur Sachentscheidung und Vertretung bleibt unberührt.

(3) Der Verband erledigt folgende Aufgaben (Erledigungsaufgaben) verwaltungsmäßig nur für die Mitgliedsgemeinden **Bartholomä** und **Heuchlingen**:

1. Folgende dem Bürgermeister nach § 44 Abs. 2 und 3 GemO obliegenden Aufgaben
 - a. die Wehrerfassung
 - b. die Aufstellung von Satzungsentwürfen auf dem Gebiet der Weisungsaufgaben
 - c. die Aufstellung von Polizeiverordnungen
 - d. die Aufgaben auf dem Gebiet der zivilen Verteidigung
 - e. die Führung des Gemeinderatsprotokolls ,
2. die technischen und verwaltungsmäßigen Angelegenheiten bei der Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen sowie von Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz,
3. die Planung, Bauleitung und örtliche Bauaufsicht für die Vorhaben des Hoch- und Tiefbaus,
4. die Anwendung der elektronischen Datenverarbeitung,
5. die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer II. Ordnung

Die Zuständigkeit der Organe der Mitgliedsgemeinden zur Sachentscheidung und Vertretung bleibt unberührt.

(4) Der Verband erfüllt folgende Aufgaben (Erfüllungsaufgaben) an Stelle der Mitgliedsgemeinden für **alle Mitgliedsgemeinden**:

1. Die Aufgaben der Unteren Baurechtsbehörde,
2. die vorbereitende Bauleitplanung,
3. Musikschule,
4. selbständiger Gutachterausschuss für die Ermittlung von Grundstückswerten bis zum 30.09.2021.

(5) Der Verband erfüllt folgende Aufgaben (Erfüllungsaufgaben) an Stelle der Mitgliedsgemeinden, nur für die Gemeinden **Bartholomä** und **Heuchlingen**:

1. die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für die Gemeindeverbindungsstraßen sowie die technische Verwaltung der Gemeindestraßen,
2. die Aufgaben des Schulträgers für Hauptschulen und Werkrealschulen nach § 28 Abs. 1 Schulgesetz,
3. Fremdenverkehr

(6) Im Wege der Verwaltungsleihe kann der Verband die Geschäfte im Sinne von § 116 Abs.1 GemO (Fachbediensteter für das Finanzwesen) sowie der Kassen- und Rechnungsgeschäfte von Dritten gegen Kostenersatz wahrnehmen.

§ 3 Führung der Kassengeschäfte

- (1) Zu den Kassengeschäften nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 gehören insbesondere
1. die Abwicklung des Zahlungsverkehrs Ein- und Auszahlungen
 2. die Verwaltung der zur Verwahrung zugewiesenen Urkunden und Wertgegenstände,
 3. die Verwaltung der Zahlungsmittel und die Sorge für die Zahlungsbereitschaft der Kasse,
 4. die Beitreibung oder Veranlassung der Beitreibung nicht rechtzeitig bezahlter Geldbeträge.

Die Anordnungsbefugnis verbleibt bei den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden.

- (2) Der Verband führt für die einzelnen Mitgliedsgemeinden besondere Bankkonten (Giro- und Geldmarktkonten). Die einzelnen Gemeinden bestimmen, welche Konten geführt werden und treten nach außen als Kontoinhaber auf. Die nähere Abwicklung obliegt dem Verband.
- (3) Die Mitgliedsgemeinden können als Teile der Verbandskasse Zahlstellen einrichten und Näheres zur Organisation und Aufgaben regeln. Einrichtung und Regelungen bedürfen des vorherigen Einvernehmens mit dem Verband.

§ 4 Technische Verwaltung von Straßen, Gewässern II. Ordnung und öffentlichen Einrichtungen für die Gemeinden Bartholomä und Heuchlingen

- (1) Auf die dem Verband übertragene technische Verwaltung öffentlicher Straßen findet § 1 der Verordnung des Innenministeriums über die technische Verwaltung der Kreisstraßen vom 10. April 1965 (GBl. S. 94) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.
- (2) Dem Verband obliegt die technische Verwaltung der Gewässer II. Ordnung und öffentlicher Einrichtungen, soweit nicht Zweckverbände Träger der Einrichtungen sind, in dem Umfang, der sich nach der Natur der einzelnen technischen Aufgabe aus der sinngemäßen Anwendung des § 1 der Verordnung des Innenministeriums über die technische Verwaltung der Kreisstraßen vom 10. April 1965 (Ges. GBl. S.94) in ihrer jeweils geltenden Fassung ergibt.

§ 5 Organe des Verbands

Organe des Verbandes sind:

**Die Verbandsversammlung,
der Verwaltungsrat,
der Verbandsvorsitzende.**

§ 6 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist zuständig für
1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters,
 2. die Änderung der Verbandssatzung und den Erlaß von Satzungen des Verbands,

3. die Bestellung des Geschäftsführers und seines Stellvertreters,
 4. die Festsetzung des Haushaltsplans, die Festsetzung der Umlage, des Gesamtbetrags der im Rechnungsjahr aufzunehmenden äußeren Darlehen und des Höchstbetrags der äußeren Kassenkredite,
 5. den Erlaß von Tarifordnungen für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Dienstleistungen des Verbands,
 6. die Feststellung des Ergebnisses der Jahresrechnung,
 7. die Entscheidung über die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von Einrichtungen des Verbands und der Verbandsverwaltung,
 8. die Entscheidung über die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall oder für die Sachgemeinschaft mehr als 50.000 Euro betragen,
 9. die Beschlußfassung über außer- oder überplanmäßige Ausgaben, die sich um mehr als 12.000 Euro gegenüber dem Planansatz im Haushalt des Verbands auswirken,
 10. die Beschlußfassung über Maßnahmen, die sich erheblich auf den Haushalt des Verbands auswirken oder die schulorganisatorisch besonders bedeutsam sind.
 11. die Entscheidung über die Ernennung, Anstellung und Entlassung der Beamten ab Besoldungsgruppe A12 und der sonstigen leitenden Bediensteten und Angestellten des Verbands ab der Vergütungsgruppe TVöD Entgeltgruppe 10.
 12. die Beschlußfassung über die Neuaufnahme weiterer Mitgliedsgemeinden und über die Höhe der Abfindung ausscheidender Mitgliedsgemeinden sowie über die Auflösung des Verbands (§§ 14 und 15).
 13. die Stundung von Forderungen im Einzelfall mehr als 24 Monaten in unbeschränkter Höhe oder bei Beträgen mehr als 80.000 Euro.
 14. den Verzicht auf Ansprüche des Verbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn dieser im Einzelfall mehr als 20.000 Euro beträgt.
 15. die Entscheidung über den Abschluß von Dienst-(Werks-)verträgen, denen persönliche Dienstleistungen zugrunde liegen, sowie die Beauftragung von Architekten, wenn die Gegenleistung mindestens 20.000 Euro beträgt.
 16. Bewilligung von Zuschüssen und Darlehen an Vereine, Verbände usw. sowie Freigabeleistungen, soweit diese im Haushaltsplan nicht einzeln ausgewiesen sind von mehr als 10.000 Euro.
 17. Übernahme von Bürgschaften (ohne Ausfallbürgschaften für den sozialen Wohnungsbau), Verpflichtungen aus Gewährverträgen und die Bestellung von Sicherheiten von mehr als 50.000 Euro.
 18. Mitgliedschaft bei Vereinen, Verbänden und Organisationen mit einem jährlichen Beitrag im Einzelfall von mehr als 3.000 Euro.
 19. die Entscheidung über Ersatzansprüche gegen Bedienstete von mehr als 5.000 Euro.
 20. Führung von Rechtsstreitigkeiten, wenn der Streitwert mehr als 50.000 Euro beträgt.
 21. Abschluß von Vergleichen, wenn das Zugeständnis der Verwaltungsgemeinschaft mehr als 50.000 Euro beträgt.
 22. Die Übertragung der Aufgaben nach §§ 192 - 197 BauGB (Wertermittlung) von Gemeinden des Ostalbkreises.
- (2) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Bürgermeister einer jeden Mitgliedsgemeinde und 18 weiteren Vertretern, von denen 8 auf die Stadt Heubach, je 3 auf die Gemeinden Böbingen a. d. Rems und Möggingen, je 2 auf die Gemeinden Bartholomä und Heuchlingen entfallen. Die weiteren Vertreter einer jeden Gemeinde werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neu gebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte bestellt.
- (3) Scheidet ein als weiterer Vertreter bestellter Gemeinderat vorzeitig aus diesem Amt aus, so endet mit seinem Ausscheiden auch seine Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Für den Rest der Amtszeit wird eine Ersatzperson berufen.

§ 7 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat beschließt über alle Angelegenheiten des Verbands, die einer sachlichen Entscheidung bedürfen und nicht in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung oder des Verbandsvorsitzenden fallen. Er hat die Angelegenheiten, über die die Verbandsversammlung zu entscheiden hat, vorzubereiten und seine Stellungnahme durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung vortragen zu lassen.
- (2) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den gesetzlichen Vertretern der Mitgliedsgemeinden (Bürgermeister). Ist der Verbandsvorsitzende bereits gesetzlicher Vertreter einer Mitgliedsgemeinde, hat die von ihm vertretene Gemeinde ein weiteres Mitglied im Verwaltungsrat.
- (3) Der Verwaltungsrat ist außerdem zuständig für
 1. die Entscheidung zur Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall oder für die Sachgemeinschaft mehr als 20.000 Euro betragen.
 2. die Beschlußfassung über außer- oder überplanmäßige Ausgaben, die sich um mehr als 5.000 Euro gegenüber dem Planansatz im Haushalt des Verbandes auswirken.
 3. die Entscheidung über die Ernennung, Anstellung und Entlassung der Beamten bis Besoldungsgruppe A11 und der sonstigen leitenden Bediensteten und Angestellten des Verbands bis zur Vergütungsgruppe TVöD Entgeltgruppe 9 (a/b/c).
 4. die Stundung von Forderungen im Einzelfall
von mehr als 6 Monaten bis zu 12 Monaten und einem Betrag mehr als 50.000 Euro bis höchstens 80.000 Euro.
sowie von mehr als 12 Monaten bis zu 24 Monaten und einem Höchstbetrag von 80.000 Euro.
 5. den Verzicht auf Ansprüche des Verbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, im Einzelfall mehr als 10.000 Euro und nicht mehr als 20.000 Euro beträgt.
 6. die Entscheidung über den Abschluß von Dienst-(Werks-)verträgen, denen persönliche Dienstleistungen zugrunde liegen, sowie die Beauftragung von Architekten, wenn die Gegenleistung mehr als 5.000 Euro aber weniger als 20.000 Euro beträgt.
 7. Bewilligung von Zuschüssen und Darlehen an Vereine, Verbände usw. sowie Freigigkeitsleistungen, soweit diese im Haushaltsplan nicht einzeln ausgewiesen sind von mehr als 2.000 Euro aber nicht mehr als 10.000 Euro.
 8. Übernahme von Bürgschaften (ohne Ausfallbürgschaften für den sozialen Wohnungsbau), Verpflichtungen aus Gewährverträgen und die Bestellung von Sicherheiten bis höchstens 50.000 Euro.
 9. Mitgliedschaft bei Vereinen, Verbänden und Organisationen mit einem jährlichen Beitrag im Einzelfall bis höchstens 3.000 Euro.
 10. die Entscheidung über die Gewährung von außertariflichen Zulagen.
 11. die Entscheidung über Ersatzansprüche gegen Bedienstete bis höchstens 5.000 Euro.
 12. Bildung von Rückstellungen (Vorentscheidung für die Feststellung der Jahresrechnung)
 13. Führung von Rechtsstreitigkeiten, wenn der Streitwert mehr als 20.000 Euro und höchstens 50.000 Euro beträgt.
 14. Abschluß von Vergleichen, wenn das Zugeständnis der Verwaltungsgemeinschaft mehr als 20.000 Euro und höchstens 50.000 Euro beträgt.

§ 8 Geschäftsgang

- (1) Auf die Verbandsversammlung finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang des Gemeinderats, auf den Verwaltungsrat die Bestimmungen über den Geschäftsgang der beschließenden Ausschüsse entsprechende Anwendung, soweit sich aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und aus dieser Verbandssatzung nichts anderes ergibt.
- (2) Die Verbandsversammlung und der Verwaltungsrat sind einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert.
- (3) Die Verbandsversammlung und der Verwaltungsrat sind beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vertreter der Mitgliedsgemeinden anwesend und dadurch mindestens die Hälfte der Mitgliedsgemeinden vertreten sowie die Sitzung ordnungsgemäß geleitet ist.
- (4) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; abweichend hiervon bedürfen
 1. Beschlüsse der Verbandsversammlung über die Änderung der Verbandssatzung einer Mehrheit der Stimmen von mindestens 2/3 der Mitglieder Verbandsversammlung.
 2. Abweichend von Ziff. 1 dieses Absatzes bedürfen Beschlüsse der Zustimmung aller Mitgliedsgemeinden über
 - a. den Sitz des Gemeindeverwaltungsverbands (§ 1 (2));
 - b. die Finanzierung des Verbands (§ 11);
 - c. Neuaufnahme und Ausscheiden einzelner Verbandsgemeinden aus dem Verband (§14)
 - d. der Beschluß über die Auflösung des Verbands (§ 15)
 3. Beschlüsse über die in § 2, Abs.5, Ziff.2 genannte Aufgabe (Hauptschule für die Gemeinden Bartholomä und Heuchlingen) bedürfen der Zustimmung der betroffenen Gemeinde
- (5) Die Stimmen der Mitgliedsgemeinden erhalten folgende Gewichtung:

Bartholomä	1 Stimme
Böbingen	2 Stimmen
Heubach	3 Stimmen
Heuchlingen	1 Stimme
Möggingen	2 Stimmen
- (6) Die mehreren Stimmen eines Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden. Dies gilt auch bei geheimen Abstimmungen und Wahlen.
- (7) Sind in einer Sitzung mehrere Vertreter eines Verbandsmitglieds anwesend, so werden dessen Stimmen vom Bürgermeister oder bei dessen Abwesenheit von seinem Vertreter geführt; es sei denn, daß in der Sitzung ausdrücklich ein anderer Vertreter des Verbandsmitglieds als Stimmführer benannt wird.
- (8) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung kann den Vortrag nach § 7 Abs.1, Satz 2 zweiter Halbsatz über einzelne Angelegenheiten einem Mitglied des Verwaltungsrats übertragen.

- (9) Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern der Verbandsversammlung (des Verwaltungsrats) innerhalb von zwei Monaten zur Kenntnis zu bringen.
- (10) Gemäß § 15 Abs. 2a GKZ i.V.m. § 37a Abs.1 und 2 GemO können notwendige Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats, ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden können; dies gilt nur, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Dieses Verfahren darf bei Gegenständen einfacher Art gewählt werden; bei anderen Gegenständen darf es nur gewählt werden, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Seuchenschutzes, sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung ansonsten unzumutbar wäre. Bei öffentlichen Sitzungen nach Satz 1 muss eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen.
- (11) Der Verband hat sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden. In einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 dürfen Wahlen im Sinne von § 37 Absatz 7 nicht durchgeführt werden. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Gemeinderats geltenden Regelungen unberührt.

§ 9 Verbandsvorsitzender

- (1) Soweit das Zweckverbandsgesetz und diese Verbandssatzung keine Bestimmungen über den Verbandsvorsitzenden enthalten, finden auf diesen die Vorschriften der Gemeindeordnung über den Bürgermeister entsprechende Anwendung.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden in der ersten Sitzung nach jeder regelmäßigen Neubestellung der weiteren Vertreter nach § 6 Abs.2, Satz 2 gewählt. Scheiden sie vorzeitig aus der Verbandsversammlung aus, so findet für den Rest ihrer Amtszeit eine Neuwahl statt.
- (3) Der Verbandsvorsitzende ist zuständig für
1. die Entscheidung zur Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall oder für die Sachgemeinschaft nicht mehr als 20.000 Euro betragen.
 2. die Entscheidung über außer- oder überplanmäßige Ausgaben, die sich um nicht mehr als 5.000 Euro gegenüber dem Planansatz im Haushalt des Verbandes auswirken.
 3. die Entscheidung über die Anstellung und Entlassung befristeter Beschäftigter, Aushilfskräften und Auszubildenden.
 4. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe, von mehr als 6 Monaten bis zu 12 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 Euro.
 5. den Verzicht auf Ansprüche des Verbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, nicht mehr als 10.000 Euro beträgt.
 6. die Entscheidung über den Abschluß von Dienst-(Werks-)verträgen, denen persönliche Dienstleistungen zugrunde liegen, sowie die Beauftragung von Architekten, wenn die Gegenleistung höchstens 5.000 Euro beträgt.

7. Bewilligung von Zuschüssen und Darlehen an Vereine, Verbände usw. sowie Freigebigkeitsleistungen, soweit diese im Haushaltsplan nicht einzeln ausgewiesen bis höchstens 2.000 Euro oder soweit im HHPL einzeln genannt.
8. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien.
9. Führung von Rechtsstreitigkeiten, wenn der Streitwert nicht mehr als 20.000 Euro beträgt.
10. Abschluß von Vergleichen, wenn das Zugeständnis der Verwaltungsgemeinschaft nicht mehr als 20.000 Euro beträgt
11. Erteilung von allgemeinen Prozeßvollmachten zur Durchführung von Rechtsstreitigkeiten.
12. Entscheidung über die Stellung von Strafanzeigen wegen strafbarer Handlungen zum Nachteil der Verwaltungsgemeinschaft.
13. Entscheidung über die Festsetzung von Zwangsgeldern und Geldbußen.

§ 10 Verbandsverwaltung

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 stellt der Verband Beamte, Bedienstete mit der Befähigung zum Fachbediensteten für das Finanzwesen und sonstige Bedienstete nach Maßgabe des Stellenplanes ein. Er kann auch die sonstigen Bediensteten zu hauptamtlichen Beamten ernennen. Ferner bedient sich der Verband geeigneter Bediensteter der Mitglieder (Verwaltungsleihe) sowie deren sächlicher Verwaltungsmittel. Das Nähere regeln Vereinbarungen zwischen dem Verband und den Mitgliedern.
- (2) Der Verband bestellt einen Beamten oder Bediensteten mit der Befähigung zum Fachbediensteten für das Finanzwesen zum geschäftsführenden Leiter der Verbandsverwaltung (Geschäftsführer), der nach der Zuständigkeitsordnung und den Weisungen des Verbandsvorsitzenden die Verbandsgeschäfte wahrnimmt.

§ 11 Finanzierung

- (1) Der Verband erhebt für die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen und seiner Dienstleistungen nach § 2 Abs. 2 und 3, soweit diese nur einzelne Mitgliedsgemeinden betrifft, und für die Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Abs. 4 und Abs. 5 kostendeckende Entgelte.
- (2) Den durch Absatz 1 nicht gedeckten Finanzbedarf (ohne Musikschule) legt der Verband durch eine jährliche allgemeine Verbandsumlage auf die Mitgliedsgemeinden um. Die allgemeine Verbandsumlage kann sich in eine Betriebskosten-, Afa- und Zinsumlage aufteilen.

Umlageschlüssel sind die nach § 143 GemO maßgebenden vom Statistischen Landesamt veröffentlichten Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden des Vorjahres (*Bsp.: HHPL 2020 auf Basis Einw. 30.06.2018*). Die Abrechnung der Verbandsumlage erfolgt auf Basis der Einwohnerzahlen, die dem Haushaltsplan zu Grunde lagen.

- (3) Der Finanzbedarf für den laufenden Betrieb der Musikschule (ohne Erwachsenenunterricht), wird durch eine Verbandsumlage nach folgendem Schlüssel von den Mitgliedsgemeinden erhoben:
 1. die Hälfte des ungedeckten Aufwands wird, entsprechend der Schülerzahl am 01.10. des Vorjahres der einzelnen Mitgliedsgemeinden, aufgeteilt und auf diese Gemeinden umgelegt.

2. die andere Hälfte des ungedeckten Aufwands wird nach dem in Abs.2 genannten Schlüssel (Einwohner) verteilt und auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.
- (4) Zur Deckung des Finanzbedarfs für Investitionen, erhebt der Verband eine Investitionsumlage.
Die Investitionsumlage wird beim Verband als Sonderposten aus erhaltenen Investitionszuweisungen passiviert und entsprechend der Nutzungsdauer der damit finanzierten Vermögensgegenstände ergebniswirksam aufgelöst.
- Als Umlageschlüssel wird die durchschnittliche Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden zum 30.06. eines Fünfjahreszeitraumes festgesetzt. Der Umlageschlüssel gilt jeweils fünf Jahre lang. Für den Zeitraum 2020 – 2024 gelten die durchschnittlichen Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden der Jahre 2015-2019.
Im Einzelfall können für einzelne Investitionen einstimmige Sondervereinbarungen der Mitgliedsgemeinden getroffen werden. Die Sonderposten sind analog dieser Vereinbarung zu bilden.
- (5) Die allgemeine Verbandsumlage und die Investitionsumlage ist mit je einem Viertel zur Mitte des Rechnungsvierteljahres fällig. Solange ihre Höhe noch nicht festgestellt ist, haben die Mitgliedsgemeinden zu diesen Terminen entsprechende Vorauszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresschuld zu leisten.

§ 12 Schulverbandsumlage

Eine Schulverbandsumlage wird nicht erhoben. Der durch Sachkostenbeiträge des Landes nicht gedeckte Finanzbedarf wird durch die Standortgemeinde getragen.

§ 13 Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbands erfolgen im gemeinsamen Amtsblatt der Gemeinden Bartholomä, Böbingen, Heubach, Heuchlingen und Mögglingen.

§ 14 Neuaufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Weitere Gemeinden können in den Verband nur zu Beginn eines Rechnungsjahres aufgenommen werden. Entsprechendes gilt für das Ausscheiden einer Mitgliedsgemeinde aus dem Verband.
- (2) Die Bedingungen, unter denen eine Gemeinde in den Verband neu aufgenommen werden oder ausscheiden kann, werden zuvor zwischen dem Verband und ihr schriftlich vereinbart.

§ 15 Auflösung des Verbands

Bei der Auflösung werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Verbands auf die ihm bei der Auflösung angehörenden Gemeinden aufgeteilt, soweit sie nicht auf andere Rechtsträger, die die Verbandsaufgaben ganz oder teilweise übernehmen, übertragen oder von diesen übernommen werden. Maßstab für die Aufteilung ist der Fünf-Jahres-Durchschnitt der letzten allgemeinen Verbandsumlage (§ 11). Für die Verpflichtungen des Verbands, die

nur einheitlich erfüllt werden können und die über die Abwicklung der Auflösung hinauswirken, bleiben die Gemeinden Gesamtschuldner. Die Erfüllung solcher Verpflichtungen ist, sofern nichts anderes vereinbart wird, Aufgabe der Stadt Heubach. Die übrigen Gemeinden haben dieser ihren Anteil nach dem Maßstab des Satzes 2 zu zahlen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.Juli 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 28.05.2020 außer Kraft.

ausgefertigt:
Heubach, den 06.05.2021

Lang
Stv.Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Verwaltungsgemeinschaft Rosenstein geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.